

Verordnung

über Hülsenfrüchte. Vom 29. Juni 1916.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden: Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Pelusischen, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Miteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut, sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saattstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konerven);
5. für Hülsenfrüchte, so lange sie sich in Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen, vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Absatz 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht veräußert werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen oder Linsen) dem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 und nach § 4 Absatz 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückhaltung nach § 4 Absatz 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Absatz 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte in Gemenge (§ 1 Absatz 2 Nr. 5) nachträglich ausgehandelt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesinde bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Miteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 6. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebotes an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung, sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu vertellen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saattstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saattstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saattstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11. Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen	41 bis 60	Mark für den Doppelzentner,
„ Bohnen	41 „ 70	„ „ „ „
„ Linsen	41 „ 75	„ „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sad. Für teilweise Ueberlassung der Sade darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Sade nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Bfg. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Sade mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als 1 Mark und für den Sad, der 75 Kilogramm oder mehr hält nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Sade darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Diese Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder versüßert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Selfferich.

Bekanntmachung

Über Hülsenfrüchte. Vom 12. August 1916.

Im Sinne der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 841) ist anzusehen:

- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß,
- b) als zuständige Behörde das Kreisamt,
- c) als Kommunalverband der Kreis,
- d) als Saatstelle die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen.

Die im § 2 der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind an das Kreisamt zu erstatten.

Darmstadt, den 12. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung des Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnungen über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August, 20. September, 21. Oktober 1915 und 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 520, 600, 681; 1916 S. 621) wird auf Grund des § 1 der letztgenannten Verordnung der unter dem Namen Reichshülsenfruchtstelle zu bildenden Abteilung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin übertragen. Der gleichen Stelle wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 626) die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe dieser Verordnung übertragen.

Berlin, den 25. Juli 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
v. Batocki.

Bekanntmachung

der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 755 vom August 1916.)
Vom 5. August 1916.

Auf Grund des § 40 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Soweit die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder eine Landesverteilungsstelle auf Grund der §§ 1, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und des § 5 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) bis zum 12. August 1916 Butter in Anspruch genommen haben, finden auf die Ueberlassung der Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kommunalverbandes die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle tritt. Die Inanspruchnahme gilt als Verlangen auf käufliche Ueberlassung.

Auf die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen finden die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 entsprechende Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
In Vertretung: v. Braun.

Bekanntmachung

über Aenderung der Preise für Kraftfuttermittel.

Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489) und vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I. In § 1 der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504), ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916 und vom 26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2, 197), werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. In Nr. 51 wird der Preis von „240 Mark“ erhöht auf „300 Mark“.
2. Im Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 51 werden die in Abgang zu bringenden Beträge von „4,36 Mark“ und „3,00 Mark“ auf „4,45 Mark“ und „3,75 Mark“ erhöht.

Artikel II. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bisherigen Preise bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Versandverpflichtung der Bezugsvereinigung dem Lieferungs-pflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

Berlin, den 5. August 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
In Vertretung: von Braun.

Anmeldung

der Treibriemen- und andere technische Leder verarbeitende Betriebe. Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 25. Juli 1916 gibt die Kontrollstelle folgendes bekannt:

Bei der Meldung der Bezugsmenge des Jahres 1913 sind nur diejenigen Mengen an Treibriemen- und anderen technischen Ledern zu berücksichtigen, die im eigenen Betriebe tatsächlich auch verarbeitet wurden. Die etwa unverarbeitet weiter verkauften Leder dürfen demgemäß bei der Bezugsmenge nicht eingeschlossen werden.

Die Frist zur Einreichung des Meldebogens, betreffend Bezugsmenge und vorhandene Vorräte, wird bis zum 15. August 1916 verlängert. Mit diesem Tage muß also spätestens der Meldebogen im Besitze der Kontrollstelle sein.

Als Stichtag für die Feststellung der vorhandenen Vorräte bleibt der 8. August 1916 bestehen.

Berlin, den 4. August 1916.
Kontrollstelle für freigegebenes Leder.
Blasse. Bremer.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, vom 29. April 1914, wird bestimmt:

1. Die Jagd auf Feldhühner geht in den Provinzen Starkenburg und Rheinhesen sowie in den Kreisen Bidingen, Friedberg und Hieshen am 21. August 1916, in den Kreisen Mafeld, Lauterbach und Schotten am 28. August 1916 auf; sie endet mit dem 31. Dezember 1916.
2. Die Jagd auf Hasen und Fasanen geht auf am 1. September 1916 und endet mit dem 31. Januar 1917.
3. Die Jagd auf weibliches Rehwild geht am 1. Oktober 1916 auf; die Jagd endet (und zwar für weibliches und männliches Rehwild) mit dem 31. Januar 1917.

Darmstadt, den 15. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern. v. Homberg.